

Eindringen der Fremden nicht bloß aus den wälschen, sondern auch aus anderen deutschen Ländern gerichtet, und nicht durch verletztes deutsches Nationalgefühl, sondern durch die besorgte Schädigung ständischer Privilegien motivirt \*). Eine mehr volksthümliche Opposition tritt allerdings im zweiten und dritten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts hervor. Hutten's scharfe Angriffe gegen die Rechtsgelehrten, \*\*) das unter dem Namen der Reformation Friedrich's III. bekannte Manifest aus dem Bauernkriege \*\*\*), die berühmten Flugblätter Gerleins von Günzburg †) zeigen die Erbitterung, welche gegen die Verwaltung der Rechtspflege in den unteren Kreisen herrschte. Allein diese Klagen und Reformvorschlüge, welche einer Zeit angehören, in der das römische Recht schon seit länger, als einem Menschenalter sich festgesetzt hatte, sind uns nur ein Zeichen für den auch sonst bekannten Druck der Mißbräuche und Verwirrungen, welche die Umgestaltung der Rechtspflege unter den Händen halbwissender und eigennütziger „Schreiber“, wie man sie kurzweg bezeichnete, zur Folge gehabt hatte. Aber sowohl die unpraktischen Reformvorschlüge, als auch die Gleichstellung der Juristen mit den ebenso verhaßten Kaufleuten, läßt uns erkennen, daß es sich hier weniger um nationale Regungen, als um greifbare soziale Uebelstände handelt, welche man durch kommunistisch gefärbte Reformen zu beseitigen wünscht.

Es kann und soll indeß nicht geleugnet werden, daß schon vor den erregten Zeiten der Bauernkriege eine Opposition im Volke sich geltend machte. Jede Veränderung hergebrachter Zustände pflegt gerade in den untersten Schichten ein tiefes Mißbehagen zu erwecken. Denn wenn schon jedes Neue als Unbequemlichkeit empfunden wird, so erscheinen die Mängel, welche es mit sich bringt, doppelt gefährlich und bedrohlich im Vergleiche zu

\*) Ähnlich urtheilt Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 49, 50.

\*\*) Vgl. die Mittheilungen und richtige Beurtheilung bei Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 45 Anm. 3.

\*\*\*) Stobbe, a. a. O. 52.

†) Die funfzehn Bundsgenossen. Darunter: der XI Bundsgenosß. Ein neue ordnung weltlichß stands das Pstacus anzeigt hat in Wolfaria beschriben. (München.) Es heißt darin: Vom geseß und landtrecht. — Alle alte kayserliche und psaffen recht thund wir ab. Jettlicher sol gemeine recht wissen, unn daz jettlicher wiß sin billichß unn unbillichß. kein jurist, kein fürspräch soll fürhin wo sein, welcher im selbst nit kann reden, der näm den nächsten mitbürger. Von peinlichen straffen. Kein peinlich statut soll fürhin angenommen werden das nit im geseß Moyßi ustruckt ist, dann der mensch soll nit harter straffen wenn gott.